

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzugsgebieten Kurzeicht über RRB in namenlosen Graben zum Vornbacher Bach (Kälberbach) durch die Gemeinde Neuburg a. Inn

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Neuburg a. Inn beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzugsgebieten Kurzeicht über RRB in namenlosen Graben zum Vornbacher Bach (Kälberbach)

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Max. Einleitungs- menge	Lage der Einleitungsstelle
A10 über RRB	Namenloser Graben zum Vornbacher Bach	10 l/s	Fl-Nr. 711, Gmkg. Neukirchen a. Inn

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.
Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

03.02.2026 bis 02.03.2026

in der Gemeindeverwaltung Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg am Inn während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= 16.03.2026) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Neuburg a. Inn Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

i.A. 
(Unterschrift)